

Gemeinde Bräsen

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: BRÄ-BV-004/2005 Aktenzeichen: Datum: 03.03.2005 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bürgermeisterbereich																		
Betreff: Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bräsen																			
Beratungsfolge	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <th colspan="2">Mitglieder</th> <th colspan="4">Abstimmungsergebnis</th> </tr> <tr> <th>Soll</th> <th>Anw.</th> <th>Mitw.- verbot</th> <th>Daf.</th> <th>Dag.</th> <th>Ent.</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;">14.03.2005</td> <td style="height: 20px;">Gemeinderat Bräsen</td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>	Mitglieder		Abstimmungsergebnis				Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.	14.03.2005	Gemeinderat Bräsen				
Mitglieder		Abstimmungsergebnis																	
Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.														
14.03.2005	Gemeinderat Bräsen																		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bräsen beschließt folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bräsen:

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Der Hauptausschuss entscheidet abschließend auch über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt,
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 2.500,- € nicht übersteigt.

Er ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem beschließenden Ausschuss vorberaten worden ist.

Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Schaukasten der Gemeinde Bräsen,

Standort: Dorfstraße 29, am Dorfplatz

Die Aushängefrist beträgt zwei Wochen. Die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen treten am Tag nach Ende der Aushängefrist in Kraft.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1 ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Schaukasten hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Als erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 Abs. 1 GO LSA gelten Ausgaben ab 1.500,- €

Schröder
Bürgermeister

